

Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ in der Ortschaft Herbern	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg	4
3. Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B - neu“ in der Ortschaft Ascheberg	7
4. Rechtsverbindlichkeit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof - neu“ in der Ortschaft Ascheberg	10
5. Benennung und Widmung der Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet „Königsallee“ in der Ortschaft Ascheberg	12
6. Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; neu Offenlegung des Entwurfes	14
7. Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; neu Offenlegung des Entwurfes	18

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Rechtsverbindlichkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S 1298), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens an der Straße „Auf den Äckern“. Die auf dem Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstück 1491 festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wurde durch „Kindergarten“ ersetzt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

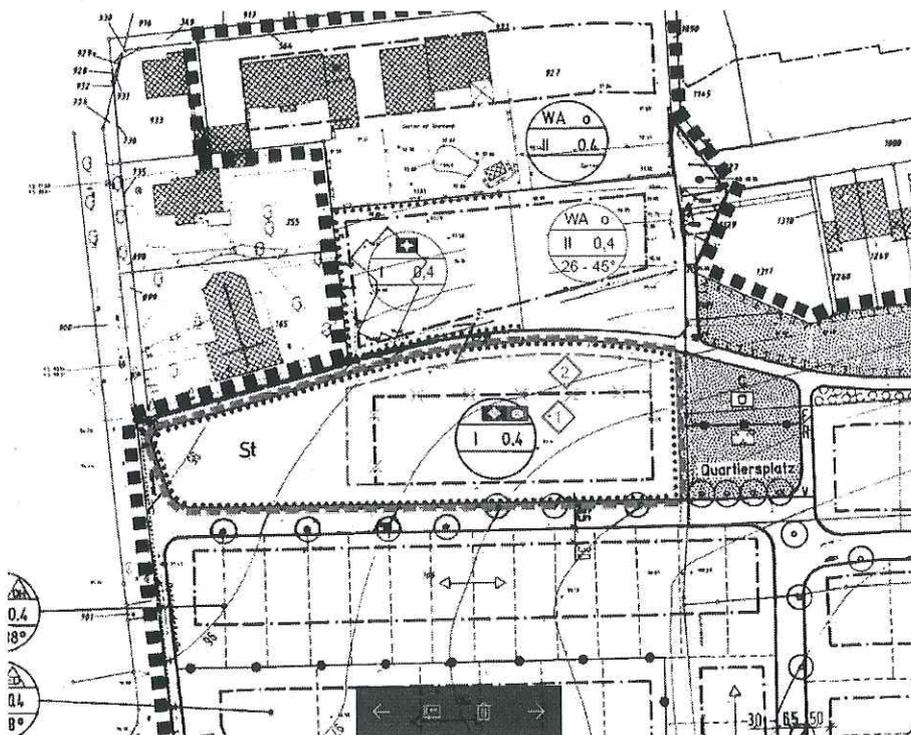
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(van Roje)



Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderungen der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Änderungs- und Ergänzungsplanung ist die Optimierung der Grundrissfläche des festgesetzten Lebensmittelmarktes. Zum einen erfolgt die Erweiterung einer überbaubaren Grundstücksfläche im Nordosten und zum anderen die Ergänzung an die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt“.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ umfasst einerseits eine am Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzende Fläche (Flur 4, Flurstücke 597, 598, 599 tlw. und 600 tlw.) sowie eine im Nordosten des Geltungsbereiches liegende Teilfläche.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

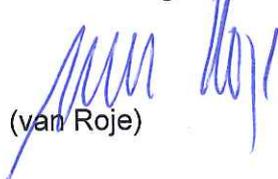
**Hinweise:**

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
(van Roje)



## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B - neu“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan sowie dem Orientierungsplan, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, ersichtlich.

Inhalt der Änderungsplanung ist die Errichtung eines Hochregallagers mit einer Höhe von 25 m auf einer Grundfläche von 13 m x 6 m im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des vorhandenen Gewerbebetriebes am Standort innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m für den Änderungsbereich wird aufgegeben und eine Gebäudehöhe von maximal 25 m festgesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20.07.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(van Roje)

# 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 "Gewerbegebiet West, Teil B - neu"

⋮⋮⋮ Geltungsbereich



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Rechtsverbindlichkeit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S 1298), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Änderungsplanung ist die Erweiterung der Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 4, Flurstück 1600. Weiterhin ist die Änderung der Baulinie in Baugrenze für das Grundstück Himmelstraße 8 und die Veränderung der überbaubaren Fläche westlich der Himmelstraße Änderungsinhalt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

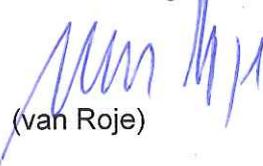
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

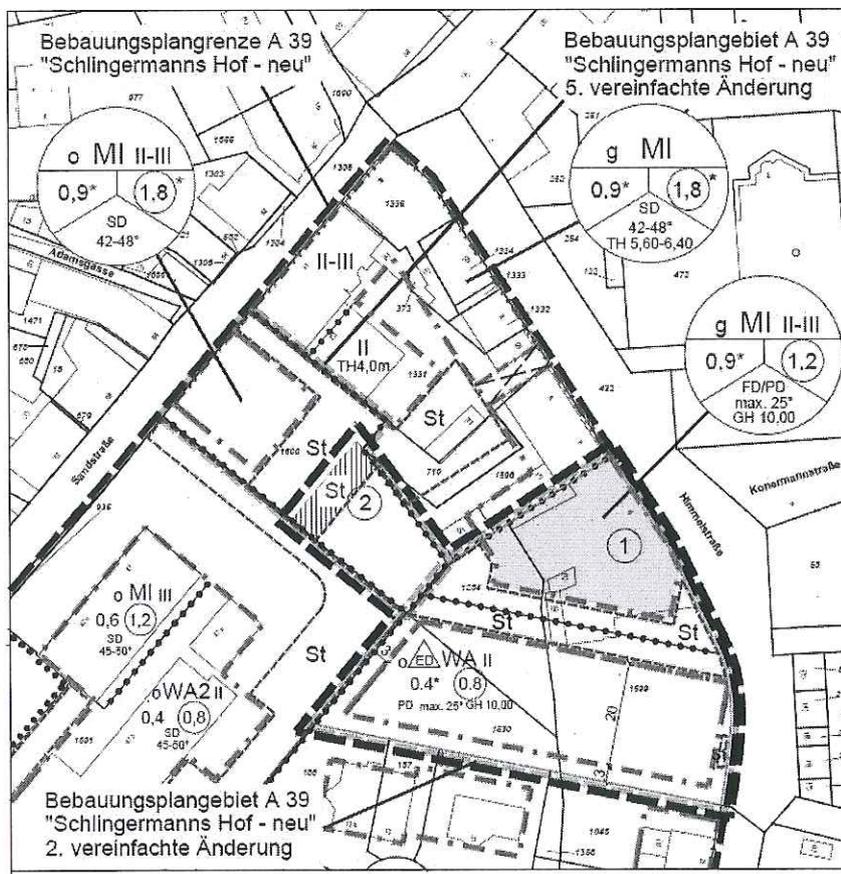
Ascheberg, den 20.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



(van Roje)



Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof –neu“

## Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenbezeichnung und gleichzeitiger Widmung von Straßen gemäß §§ 4 u. 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028), in der zu Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) i. V. mit den §§ 1 u. 2 der Straßenverzeichnisverordnung

---

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner 23. Sitzung am 13.07.2017 die Festsetzung der Straßenbezeichnungen im Bebauungsplangebiet „**Königsallee**“ beschlossen.

Folgende Straßenbezeichnungen wurden vergeben:

Die nördliche Erschließungsstraße im Gebiet „Königsallee“ erhält die Bezeichnung „**Königsweide**“.

Die südliche Erschließungsstraße im Gebiet „Königsallee“ erhält die Bezeichnung „**An Greives Kapelle**“.

Die Erschließungsstraße „Königsweide“ wurde als Gemeindestraße mit dem Straßenschlüssel 31017 in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Die Erschließungsstraße „An Greives Kapelle“ wurde als Gemeindestraße mit dem Straßenschlüssel 30671 in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Die Straßen befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes „A 70 - Königsallee“ in der Ortschaft Ascheberg.

Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beteiligten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

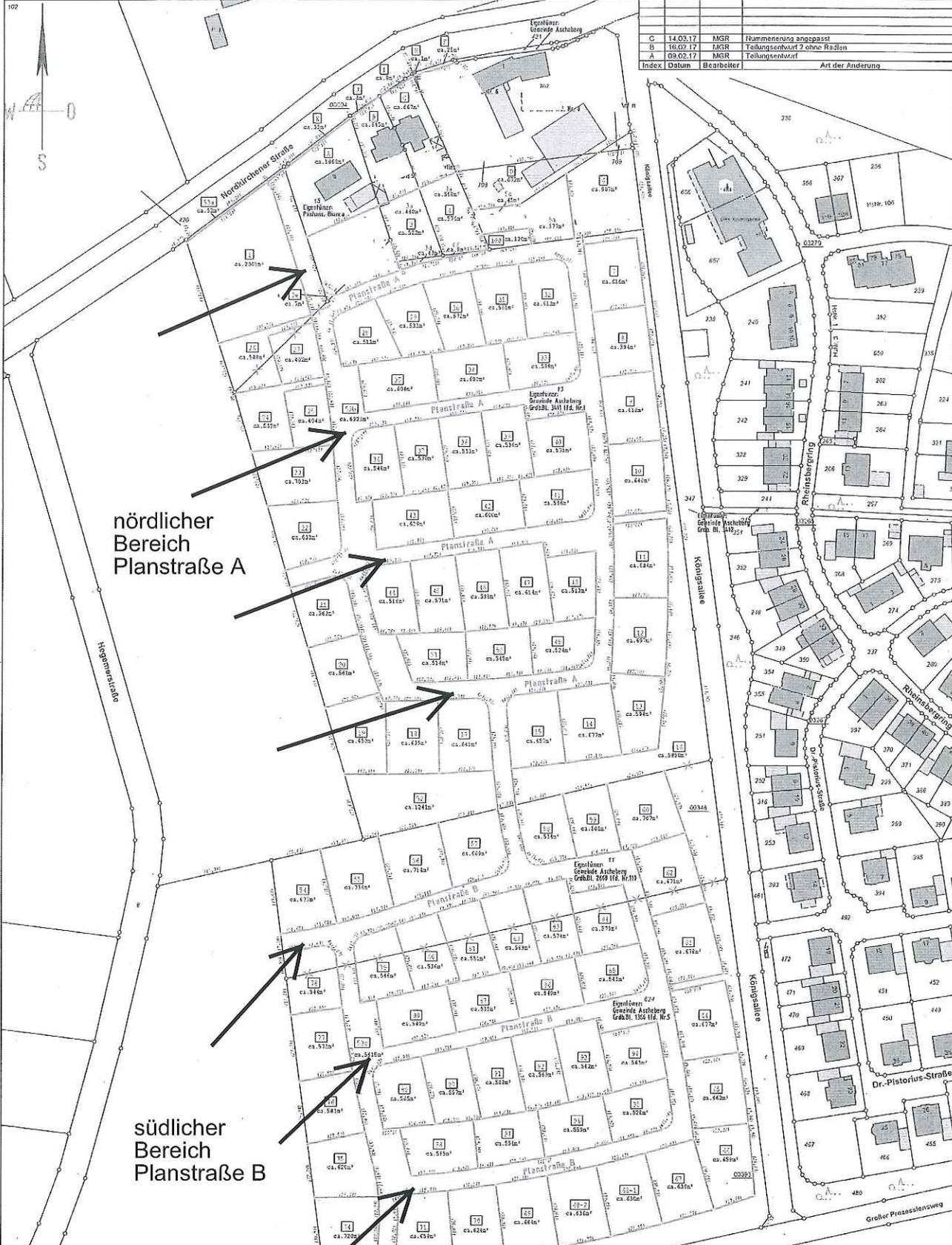
Gemeinde Ascheberg, 18.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
(van Roje)

Index	Datum	Bearbeiter	Art der Änderung
C	14.03.17	MGR	Nummerierung angepasst
B	16.02.17	MGR	Teilungsentwurf 2 oben flächen
A	09.02.17	MGR	Teilungsentwurf



nördlicher Bereich  
Planstraße A

südlicher Bereich  
Planstraße B

Flächengrößen bzw. eingekreiste Maße  
variieren aus Koordinaten ermittelt.  
Kartierstand: 5.01.2017

Die Vermessung ist endlich noch nicht durchgeführt.

Eggenlöhren  
Gemeinde Ascheberg  
Geb. Nr. 345

**Teilungsentwurf 2**  
B-Plan A 70 „Königsallee“

Gemarkung: Ascheberg    Flur: 63    Flurstück: versch.

Maßstab 1: 1000  
Borchen, 14.03.2017  
Projekt Nr.: 27947  
Bearbeiter: mgr

Alle Informationen: 73 - 48374 Borchen - Tel. 052 61 702 01-0  
Internet: www.vv-vormessung.de e-mail: info@vv-vormessung.de

## Amtliche Bekanntmachung

### **68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“**

Neue Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südwestlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Die Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.08.2016 – 02.09.2016 (einschließlich).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen vorgetragen, die eine Anpassung und Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfordern. So wurde aufgrund von Hinweisen zum Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogelarten eine vertiefende Vogeluntersuchung durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

#### **I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter (Haus Byink) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Avifauna, Fledermausfauna, Vogelfauna (u.a. Kiebitz, Feldsperling, Nachtigall, Rauchschwalbe), Amphibienfauna naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Denkmalschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## **II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“**

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hemmen“ (ökon GmbH, Münster, 24.07.2017)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung für die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hemmen“ (öKon GmbH, Münster, 24.11.2014)
- c) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hemmen“ (öKon GmbH, Münster, 05.07.2017)

## **III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:**

- a) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 10.09.2014 und 07.09.2016:

Themen: Oberflächengewässer, Grundwasser, Untere Landschaftsbehörde, Brandschutz, Gesundheitsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden, Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser

- b) Stellungnahmen Landesbetrieb Holz Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2014 und 30.08.2016:

Thema: Waldausgleich

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Pflanzen

- c) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 21.08.2014

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden

- d) Stellungnahmen LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 10.09.2014 und 29.08.2016:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Kulturgüter

- e) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 30.08.2016:

Thema: wasserwirtschaftliche Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Wasser

- f) Stellungnahme NABU Kreis Coesfeld vom 01.09.2016:

Thema: Vogelschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Tiere

**IV. 12 Stellungnahmen (u. a. 1 Stellungnahme mit 44 weiteren Unterschriften) und Eingaben der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB:**

Themen: ökologischer Ausgleich, Entwässerung, Verkehr, Denkmal- und Kulturschutz, Naturschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden, Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Die neue Offenlage erfolgt in der Zeit vom

**04.08.2017 bis zum 04.09.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 21 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

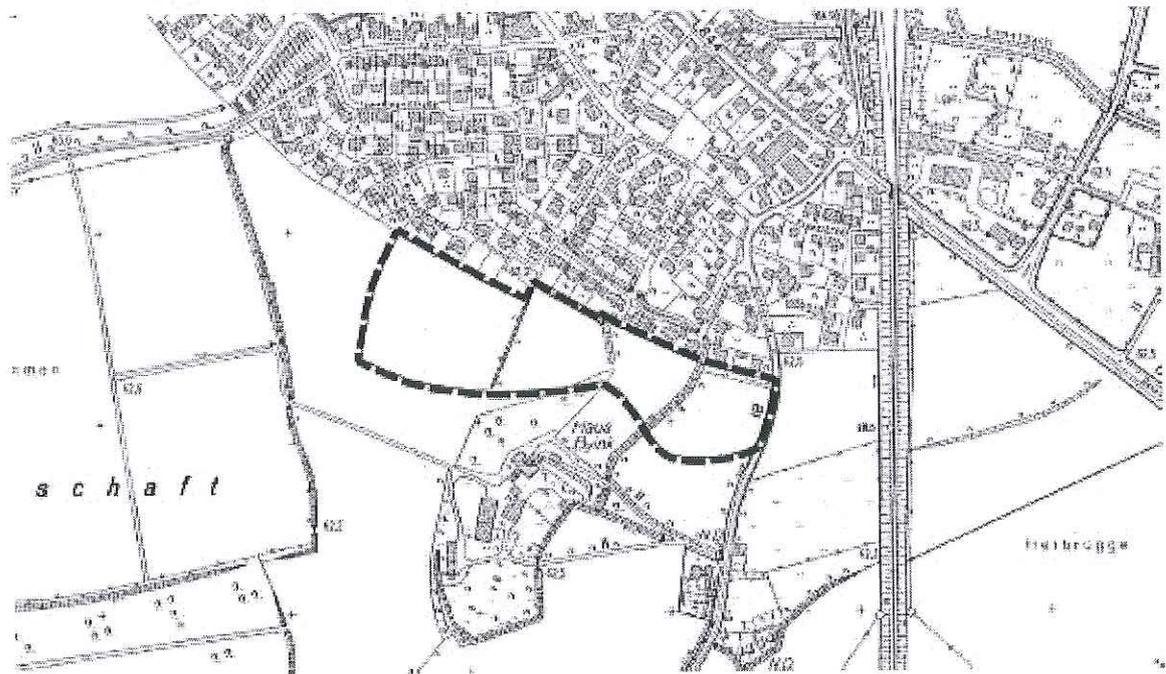
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 24.07.2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

van Roje



Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ der Gemeinde Ascheberg**

Neue Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ ist, die planerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südwestlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Die Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.08.2016 – 02.09.2016 (einschließlich).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen vorgetragen, die eine Anpassung und Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfordern. So wurde aufgrund von Hinweisen zum Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogelarten eine vertiefende Vogeluntersuchung durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

#### **I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter (Haus Byink) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt.

Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Avifauna, Fledermausfauna, Vogelfauna (u.a. Kiebitz, Feldsperling, Nachtigall, Rauchschwalbe), Amphibienfauna naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Denkmalschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## **II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“**

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ (ökon GmbH, Münster, 24.07.2017)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ (öKon GmbH, Münster, 24.11.2014)
- c) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ (öKon GmbH, Münster, 05.07.2017)

## **III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:**

- a) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 10.09.2014 und 07.09.2016:

Themen: Oberflächengewässer, Grundwasser, Untere Landschaftsbehörde, Brandschutz, Gesundheitsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden, Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser

- b) Stellungnahmen Landesbetrieb Holz Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2014 und 30.08.2016:

Thema: Waldausgleich

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Pflanzen

- c) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 21.08.2014

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden

- d) Stellungnahmen LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 10.09.2014 und 29.08.2016:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Kulturgüter

- e) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 30.08.2016:

Thema: wasserwirtschaftliche Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Wasser

- f) Stellungnahme NABU Kreis Coesfeld vom 01.09.2016:

Thema: Vogelschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Tiere

**IV. 12 Stellungnahmen (u. a. 1 Stellungnahme mit 44 weiteren Unterschriften) und Eingaben der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB:**

Themen: ökologischer Ausgleich, Entwässerung, Verkehr, Denkmal- und Kulturschutz, Naturschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden, Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Die neue Offenlage erfolgt in der Zeit vom

**04.08.2017 bis zum 04.09.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 21 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

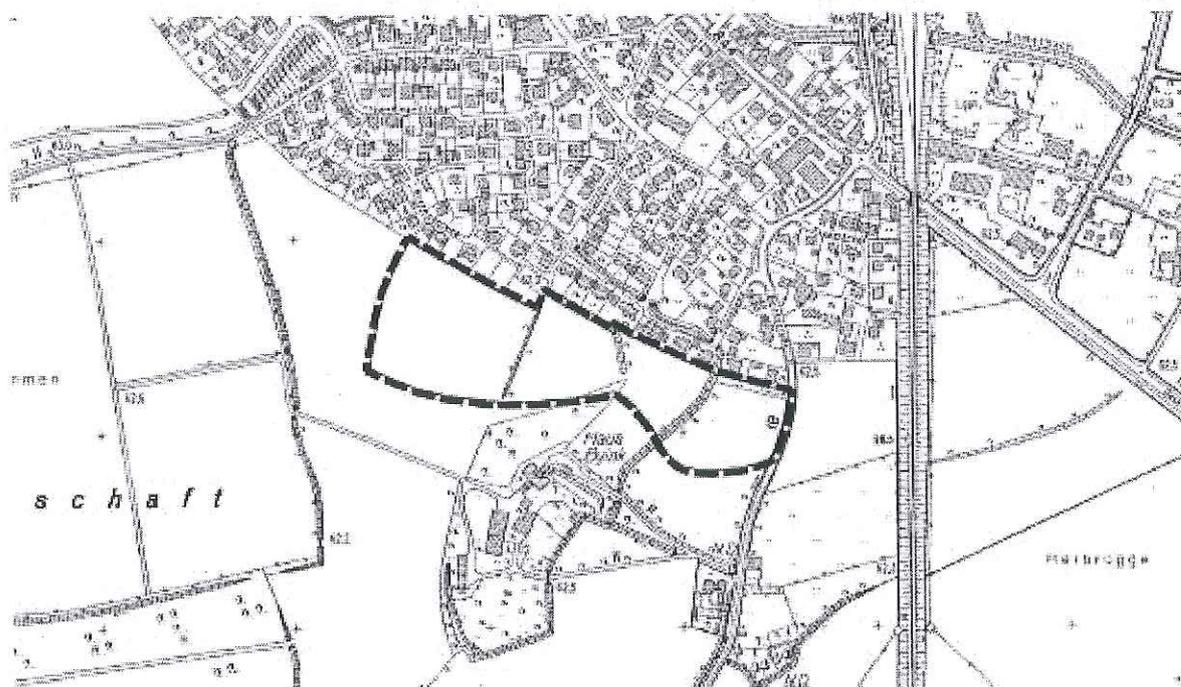
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 24.07.2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

van Roje



Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg